

# Verzicht auf Revisionsstelle: Zeit drängt

**Betriebsführung** / Die Frist zur Anmeldung des Verzichts auf eine Revisionsstelle wurde vom Eidgenössischen Amt für Handelsregister verlängert. Was im Speziellen zu beachten ist.

**BRUGG** ■ Eine Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor besteht neu für alle Genossenschaften, Aktiengesellschaften und GmbH, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat. Werden zwei von den Grössenkriterien (10 Mio Bilanzsumme, 20 Mio Umsatz, 50 Vollzeitstellen) in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten, so muss die Gesellschaft die Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen.

## Verzicht möglich bei weniger als zehn Vollzeitstellen

Weist die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Vollzeitstellen auf, so kann mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die Revision der Jahresrechnung verzichtet werden. In diesem Fall müssen Gesellschaften, die in den Statuten eine Revision oder Kontrolle der Jahresrechnung vorgesehen haben, auch die Statuten ändern.

Die Statutenänderung muss im Handelsregister eingetragen werden.

Trotz einer Statutenänderung «Verzicht auf eine Revisionsstelle» steht es der Gesellschaft weiterhin zu, die interne Prüfung zu beschliessen und durchzuführen. Die internen Prüfer gelten nicht mehr als Organ der Gesellschaft.

## Welche Frist für Eintragung des Opting-out gilt

Grundsätzlich gilt ein rechtsgültiger Verzicht auf die Revisionsstelle (Opting-out) sofort. Selbst wenn es spätestens vor der Genehmigung der Jahresrechnung an der ordentlichen Generalversammlung zustande kommt, entfällt das Erfordernis, die Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor prüfen zu lassen. Demnach können die Gesellschaften das Opting-out für das Geschäftsjahr 2008 an der Generalversammlung im Jahr 2009 vor der Genehmigung

der Jahresrechnung 2008 beschliessen.

Damit der Vorstand (bzw. Verwaltungsrat) bestätigen kann, dass sämtliche Gesellschafter dem Verzicht zugestimmt haben, muss er vorgängig die Zustimmung einholen, denn an der Generalversammlung werden nur in Ausnahmefällen alle Gesellschafter teilnehmen können.

Zusammen mit der Statutenrevision und der Verzichtserklärung sind die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre beim Handelsregisteramt als Beleg einzureichen. Diese Jahresrechnungen müssen nicht geprüft sein, wenn das Opting-out für das Jahr 2008 vor der Genehmigung der Jahresrechnung beschliessen wurde.

## Sonderregelung für gewisse Genossenschaften

Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Genos-

senschafter hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschaftsverzeichnis korrekt geführt wird. Verfügt die Genossenschaft über keine Revisionsstelle (Opting-out), so muss die Verwaltung das Genossenschaftsverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ebenfalls aus den Statuten gestrichen werden kann. In der Regel ist dies möglich, sofern kein Gläubiger dadurch ernsthaft benachteiligt wird.

Weitere Informationen mit Hinweisen zur Praxis des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister finden sich unter [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) (Publikationen, Praxismitteilung 2). Für Fragen bezüglich Statutenänderungen und Revisionen gibt der Schweizerische Bauernverband (SBV) in Brugg AG gerne Auskunft (Tel. 056 462 51 11).

*Josef Hofstetter, SBV*